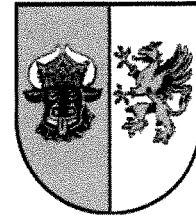


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

eno energy GmbH

Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0385 / 588 69 000
Telefax: 0385 / 588 69 160
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MS 54-571/1776-1/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 17.10.2025

Vorab per E-Mail an: Julia-Caroline.Harnischmacher@eno-energy.com

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid
gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

Ga 010/25

A Entscheidung

1 Entscheidungsumfang

Der Antrag der eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik, auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Bartow vom 30.04.2024 (PE 06.05.2024), ergänzt am 15.05.2024, wird für die „WEA 2“ auf Grundlage des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) **abgelehnt**.

Beantragter Standort:

Bez. der Anlage	WEA-Typ, Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WGS84)	Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe über Grund	Gemarkung, Flur, Flurstück des WEA-Fundaments
„WEA 2“	eno160-6.0 6,0 MW	E 33393592.000 N 5963585.000 (53° 48' 35,72'' Nord und 13° 23' 02,28'' Ost)	165 m 160 m 245 m	Bartow 3 84

2 Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungs-kostengesetz - VwKostG M-V) und gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Voll-zug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V)

werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

38.812,50 €

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **38.812,50 €** ist mit Angabe
des Kassenzzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 1 8 3 1 5**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum 17.11.2025

an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 VwKostG M-V erhoben.

3 Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen lagen der Behörde nachfolgend benannte Antragsunterlagen der Firma eno energy GmbH vom 30.04.2024, zuletzt ergänzt am 05.03.2025 vor:

- Inhaltsverzeichnis	Blatt – 001-003
- Antrag, Kurzbeschreibung, Sonstiges	Blatt – 004-024
- Lagepläne	Blatt – 025-043
- Anlage und Betriebsbeschreibung	Blatt – 044-147
- Emissionen und Immissionen	Blatt – 148-235
- Emissionsminderung	Blatt – 236-239
- Anlagensicherheit	Blatt – 240-243
- Arbeitsschutz	Blatt – 244-267
- Betriebseinstellung	Blatt – 268-270
- Abfälle	Blatt – 271-325
- Abwasser	Blatt – 326
- wassergefährdende Stoffe	Blatt – 327-334
- Bauvorlagen und Brandschutz	Blatt – 335-400
- Inhaltsverzeichnis	Blatt – 401-403
- Natur, Landschaft, Bodenschutz	Blatt – 404-608
- Umweltverträglichkeitsprüfung	Blatt – 609-707
- Anlagenspezifische Unterlagen	Blatt – 708-770
- Sonstige Unterlagen	Blatt – 771-781
- Nachgereichte Unterlagen	Blatt – 782-790

B Begründung

1 Sachverhalt

Die eno energy GmbH mit Sitz in der Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik stellte mit Datum vom 30.04.2024 (PE 06.05.2024), ergänzt um die digitalen Antragsunterlagen am 15.05.2024 und zuletzt vervollständigt am 05.03.2025, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs eno160-6.0 (6,0 MW) mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamthöhe von 245 m in der Gemarkung Bartow, Flur 3, Flurstück 84.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und 04.02.2025 (ONTRAS Gastransport GmbH) beteiligte das StALU MS folgende Fachbehörden am Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BImSchV):

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS)
- Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Bartow
- Bergamt Stralsund
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Landesforst M-V – Forstamt Neubrandenburg
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (Digitalfunk)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Neubrandenburg
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- StALU MS, Dez. 31
- StALU MS, Dez. 45
- StALU MS, Dez. 50
- Straßenbauamt Neustrelitz
- Wasser- und Bodenverband Untere Peene
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Ref. 630 Luftverkehr und Infrastruktursicherheit
- Amt Anklam Land
- StALU Vorpommern
- ONTRAS Gastransport GmbH

Mit Schreiben vom 14.07.2025 (PE 15.07.2025, siehe Anlage 2) gab das AfRL MS eine negative Stellungnahme zum Vorhaben ab.

Mit E-Mail vom 24.07.2025 hörte das StALU MS (auf Grundlage einer behördlichen Prüfung der negativen Stellungnahme des AfRL MS) den Antragsteller zur Ablehnung des Antrags gem. § 28 VwVfG M-V mangels Vorliegen der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen an. Mit Schreiben vom 17.09.2025 äußerte sich der Antragsteller zum Anhörungsverfahren. Das AfRL MS wurde am 29.09.2025 sowie am 07.10.2025 erneut am Verfahren beteiligt und um Einschätzung der (raumordnungsrechtlichen) Genehmigungsfähigkeit gebeten. Mit E-Mail vom 07.10.2025 nahm das AfRL MS erneut negativ Stellung.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Dieses Vorhaben ist gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 Abs. 1 der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwULBehV MV) ist das StALU MS für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Begründung der Ablehnung

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag auf eine Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen, da raumordnerische Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Der Anlagenstandort liegt etwa 105 m außerhalb der am 18.09.2025 beschlossenen Gebietskulisse. Eine Weiterführung des Verfahrens ist damit ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch Nebenbestimmungen ist nicht möglich und wäre im Übrigen auch zeitlich nicht absehbar.

Im Einzelnen

Die Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB sind vorliegend nicht erfüllt. Das AfRL MS führt dazu in der o.g. Stellungnahme konkret aus:

*„Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage (WEA) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vereinbar. Gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, ist die Errichtung von WEA [...] ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete für WEA zulässig.*

Für die Anwendung des § 245e (4) BauGB muss für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 (2) ROG durchgeführt worden sein. Zusätzlich muss der beantragte Standort in einem Bereich liegen, für den prognostisch angenommen werden kann, dass er zukünftig in einem Vorranggebiet für WEA liegen wird. Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Nahbereich eines [...] Brutplatzes eines Rotmilans.

Somit darf gegenwärtig **nicht** prognostisch angenommen werden, dass der Standort zukünftig in einem Vorranggebiet für WEA liegen wird, da der Nahbereich um den Brutplatz als Ausschlussbereich festgelegt wurde. Das StALU MS kommt in einer eigenen Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit ist somit nicht gegeben.

Der § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV gesteht der Behörde kein Ermessen hinsichtlich der Ablehnungsentscheidung zu. Er fordert eine unverzügliche Ablehnung, sobald der o. g. Tatbestand vorliegt. Zudem befristet das Immissionsschutzrecht in § 10 Abs. 6a BImSchG die Dauer der Genehmigungsverfahren uneingeschränkt. Auch daher entfällt im vorliegenden Verfahren ein weiterer Zeitaufschub der Entscheidung.

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Durch die Antragstellung sind Sie Kostenschuldner im Sinne des § 13 VwKostG M-V und somit verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenschuld im Sinne von § 11 VwKostG M-V ist mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde entstanden.

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die ImmSchKostVO M-V in der Fassung vom 02.05.2022 sowie das VwKostG M-V in der Fassung vom 02.05.2019:

Gemäß Tarifstelle 2.2 im Gebührenverzeichnis der ImmSchKostVO M-V wird die Gebühr auf Grundlage der Nennleistung in Kilowatt sowie der Gesamthöhe über Grund in Meter der Anlage berechnet. Der Gebühr liegen die von der eno energy GmbH angegebenen Anlagenspezifikationen zugrunde.

Gemäß Tarifstelle 3.6.1 im Gebührenverzeichnis der ImmSchKostVO M-V wird ein Zuschlag im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 500 EUR für die Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen berechnet. Die Nachforderung von Unterlagen führte zu einem zusätzlichen Prüfaufwand für die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden. Insgesamt war der Aufwand zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gering und stellte keine besondere Schwierigkeit oder einen atypischen Fall dar, weshalb eine Gebühr am unteren Rahmen angesetzt werden konnte.

Gemäß § 15 Abs. 2 VwKostG M-V reduziert sich die Gebühr um 25 % aufgrund der Ablehnung der WEA 2.

Berechnung der Gebühren beim Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen:

Gebühren-nummer	Gegenstand	Gebühr
2.2 ImmSch-KostVO M-V	Genehmigung nach § 4 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage Je Kilowatt Nennleistung 6,50 EUR und (6.000 MW x 6,5 € = 39.000 EUR) Je Meter Gesamthöhe ü. Grund 50 EUR (245 m x 50 € = 12.250 EUR)	<u>Hier:</u> 51.250,00 EUR
3.6.1 ImmSch-KostVO M-V	Zuschlag für die Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV 100 EUR bis 4.500 EUR	100€ bis 4.500 € <u>Hier:</u> 500 EUR
Summe der Gebühren		51.750,00 EUR
§ 15 (2) Nr. 2 VwKostG M-V	Reduzierung um 25 % der Gebühren wegen Ablehnung	- 12.937,50 EUR
	Gebührenhöhe für das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG	<u>38.812,50 EUR</u>

Auslagen werden nicht gesondert erhoben. Diese sind gemäß § 1 ImmSchKostVO M-V in der Gebühr eingeschlossen.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag

K. Elberskirch

Kerstin Elberskirch

